

BGer 7F_5/2024 vom 2. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_5_2024

FR: TF 7F_5/2024 du 2 juillet 2024

IT: TF 7F_5/2024 del 2 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller stellte ein Ausstandsgesuch gegen Bundesrichterin Koch in allen ihn betreffenden Verfahren. Dieses Gesuch wurde im ihn betreffenden Urteil 7B_951/2023 vom 11. Juni 2024 in E. 2 abgewiesen. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

Soweit der Gesuchsteller zudem in seinem Revisionsgesuch geltend macht, er sei verhandlungsunfähig, kann ebenfalls auf das ihn betreffende Urteil 7B_951/2023 vom 11. Juni 2024 verwiesen werden, wo in E. 3 festgehalten wurde, dass die Voraussetzungen für die Bejahung einer Prozessunfähigkeit gemäss Art. 41 BGG zu verneinen sind.

E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehrung (lit. d). Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehrung nicht berücksichtigt hat. Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe im angefochtenen Urteil nicht berücksichtigt, dass es sich nicht um eine E-Mail vom September 2022, sondern eine E-Mail vom Februar 2021 handle. Infolgedessen habe das Bundesgericht seinem Urteil einen "total falschen Sachverhalt" zugrunde gelegt.

E. 5

Art. 121 lit. d BGG , der als Revisionsgrund am ehesten in Frage kommen würde, erlaubt die Revision nur, wenn im streitigen Urteil erhebliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Der Gesuchsteller gab in seiner Beschwerde vom 4. Oktober 2023 kein genaues Datum an. Zur Beurteilung des angeblichen Ausstands ist jedoch auch nicht entscheidend, ob die E-Mail im September 2022 oder bereits im Februar 2021 verschickt worden sein soll. Für die Beurteilung des angeblichen Ausstandsgrunds ist vorliegend vielmehr der (pornografische) Inhalt der E-Mail ausschlaggebend, mit welchem der Gesuchsteller vergeblich versuchte bzw. immer noch versucht, den Ausstand des Obergerichtes herbeizuführen. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers hat das Bundesgericht in

seinem Urteil demnach keine erheblichen Tatsachen unberücksichtigt gelassen. Damit liegt kein Revisionsgrund vor und das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das mit der Eingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist mit Blick auf das aussichtslose Revisionsgesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Indessen ist der finanziellen Lage des Gesuchstellers bei der Bemessung der Kosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.